

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	Datum:	26.04.2024
Behandlung:		Aktenzeichen:	
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	
Sitzungsdatum:	04.04.2024	Niederschrift:	03/OGR/053

Überörtlicher Prüfbericht

Sachverhalt:

Ortsbürgermeister Schüller berichtet, dass er ein Schreiben vom 01.02.2024 von der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt erhalten habe, in dem mitgeteilt wird, dass er bereits ein Schreiben (vom 14.09.2024) zur Überörtlichen Prüfung der Ortsgemeinden in der VG Gerolstein erhalten habe. OB Schüller liest das Schreiben vor, siehe Anlage 1.

Ortsbürgermeister Schüller erklärt, dass er das Schreiben vom 14.09.2024 nie erhalten habe.

OB Schüller hat daraufhin am 06.02.2024 ein Schreiben an die Abteilung Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt gesendet, in dem er erklärt, dass er gerne seine Stellungnahme abgegeben hätte, wenn er vom Schreiben gewusst hätte. OB Schüller liest das Schreiben vor, siehe Anlage 2.

Ortsbürgermeister Schüller berichtet, dass er keine Antwort auf sein Schreiben vom 06.02.2024 erhalten hat.

Seitens der Verwaltung wurde erklärt, dass diese eine Stellungnahme vorbereitet. OB Schüller liest die beiden E-Mails vor, siehe Anlage 3 und 4.

OB Schüller liest die E-Mail an Bürgermeister Böffgen vor, in dem er sein Unmut über die die VG-Verwaltung äußerte, siehe Anlage 5.



Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

Ortsgemeinde Berlingen
Herrn Erwin Schüller
Im Pesch 5
54570 Berlingen

Verbandsgemeinde Gerolstein z.K.

01.02.2024

Abteilung
Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt
Unser Zeichen
1-11812-VG Gerolstein
Auskunft erteilt
Jenny Härtel
Zimmer
WfG
Telefon
06592/933-442
Telefax
06592/933-6236
E-Mail
jenny.haertel
@vulkaneifel.de

Bürgerservice
info@vulkaneifel.de
06592/933-0
www.vulkaneifel.de

Überörtliche Prüfung der Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Gerolstein

Prüfungsmitteilung; Endfassung

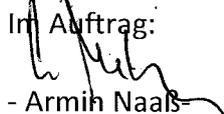
Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister Schüller,

mit Schreiben vom 14.09.2023 wurde Ihnen über die Verbandsgemeindeverwaltung die Entwurfsfassung unseres Berichtes zur überörtlichen Prüfung für den Prüfzeitraum 2017 – 2021 mit der Bitte um Kenntnisnahme und, sofern erforderlich, Abgabe einer ergänzenden Stellungnahme zu unseren Feststellungen, übermittelt. Nach Ablauf der Fristsetzung gem. v.g. Schreiben konnte keine Stellungnahme der Ortsgemeinde Berlingen festgestellt werden. Es bleibt demzufolge bei unseren Ausführungen gem. Entwurfsfassung des Prüfberichtes.

Über das Ergebnis der Prüfung bitten wir in der nächsten Gemeinderatssitzung zu unterrichten. Wir bitten weiterhin, uns die Unterrichtung der Gemeinderatssitzung in geeigneter Form nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:


- Armin Naas

KVR

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Mainzer Straße 25
54550 Daun
Gläubiger-ID: DE08ZZZ00000151048
Leitweg-ID: 072330000000-001-61
Umsatzsteuer-ID: DE149932317

Bankverbindungen
Kreissparkasse Vulkaneifel
Postbank Köln
VR Bank RheinAhrEifel eG

IBAN
DE78 5865 1240 0000 0006 04
DE12 3701 0050 0026 2965 06
DE82 5776 1591 0363 6362 00





Gemeindeprüfungsamt Landkreis Vulkaneifel



Prüfung
Haushalts- und Wirtschaftsführung der

Ortsgemeinde Berlingen

Daun, den 12 09 2023

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

**Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung
der Ortsgemeinde Berlingen**
(221 Einwohner, Stand 30.06.2021)
aufgrund des § 110 Abs. 5 GemO i. V. m. § 111 LHO

- 1 **Prüfungszeitraum** von 2017 bis 2021
Ortliche Erhebungen von Juli – Dezember 2023

2 **Haushaltswirtschaft**

2.1 **Ergebnishaushalt**

2.1.1 **Erträge**

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Rechnung				Plan			
	- 1 000 € -							
Summe der lfd. Erträge aus Verwaltungstätigkeit	906	744	780		714	829	712	712
Zins- und sonstige Finanzerträge	3	0	0		0	0	0	0
Außerordentliche Erträge	0	0	0		0	0	0	0
Insgesamt	909	744	780		714	829	712	712

Steuern und Schlüsselzuweisungen

	2017	2018	2019	2020
	- €/ Einw -			
Steuern und Schlüsselzuweisungen	2.919,03	2.267,88	2.469,58	2.319,35
Mehr/ weniger (-) als der Landesdurchschnitt	2.085,82	1.370,08	1.518,46	1.366,07

2.1.2 **Aufwendungen**

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Rechnung				Plan			
	- 1 000 € -							
Summe der lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	667	732	886		875	683	683	684
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	6	10	3		0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0		0	0	0	0
Insgesamt	673	742	889		875	683	683	684

2.1.3 Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Rechnung				Plan			
	- 1 000 € -							
lfd Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	239	12	-106		-161	146	29	28
Finanzergebnis	-2	-10	-3		0	0	0	0
Ordentliches Ergebnis	237	2	-109		-161	146	29	28
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0		0	0	0	0
Jahresergebnis	237	2	-109		-161	146	29	28

2.2 Finanzhaushalt

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Rechnung				Plan			
	- 1 000 € -							
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	262	-10	-76		-137	170	52	52
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7	8	1		1	1	1	1
davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Kontengruppe 681)	0	0	0		0	0	0	0
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	11	1	8		128	0	0	0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4	7	-7		-127	1	1	1
Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag	258	-3	-83		-264	171	53	53
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Kontengruppen 691, 692)	0	0	0		0	0	0	0
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Kontengruppen 791, 792)	11	73	8		0	0	0	0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	-11	-73	-8		0	0	0	0
Veränderungen der Verbindlichk. gegen die VG Kasse aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0		5	0	0	0
Veränderung der Ford. gegen die VG Kasse aus dem Zahlungsmittelbestand	247	76	91		259			
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-258	3	83		264	0	0	0

2.3 Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze

entsprechend Muster 14 (zu §103 Abs 2 Satz 3 GemO)	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Rechnung				Plan			
	- 1 000 € -							
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	262	-10	-76		-137	170	52	52
abzgl Auszahlungen zur Tilgung von genehmigten Investitionskrediten	11	73	8		0	0	0	0
= "freie Finanzspitze"	251	-83	-84		-137	170	52	52
abzgl Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber nicht genehmigten Investitionskrediten	X	X	X	X	0	0	0	0
verbleibende Finanzspitze	251	-83	-84		-137	170	52	52

2.4 Bilanzen

31 Dezember	2017	2018	2019	2020
Bilanzsumme (1.000 €)	4.181	4.023	3.881	
Eigenkapital (1.000 €)	2.415	2.452	2.344	
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (1.000 €)	0	0	0	
Eigenkapitalquote (%)	57,76	60,95	60,40	
Infrastrukturintensität (%)	50,83	51,23	51,46	
Sonderpostenquote 1 (%)	37,50	36,86	36,92	
Sonderpostenquote 2 (%)	47,20	45,72	45,06	
Verbindlichkeitenquote (%)	4,47	1,86	2,42	

2.5 Schulden

Während die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen zu Beginn des Haushaltsjahres 2017 noch 157 789,67 € betragen, konnte aus einer Darlehensübersicht der Verbandsgemeindeverwaltung abgelesen werden, dass sich der Bestand bis zum 31.12.2020 auf 62 827,18 € verringerte. Damit betragen diese je Einwohner zuletzt 284,29 €. Der Landesdurchschnitt vergleichbarer Ortsgemeinden lag bei 347,00 €.

Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Einheitskasse wurden im gleichen Zeitraum nicht in Anspruch genommen. Vielmehr bestanden zum 31.12.2020 noch Forderungen gegen die Verbandsgemeinde aus der Einheitskasse i.H.v. 580 191,24 €.

2.6 Die Entlastung durch den Gemeinderat (§ 114 Abs 1 GemO) war erteilt bis zum Haushaltsjahr 2019 (Beschluss vom 14.10.2021).

2.7 Weitere finanzwirtschaftliche Entwicklung

Im Vergleich zu Größe und Einwohnerzahl verfügt die Ortsgemeinde über eine stark überdurchschnittliche Steuerkraft, welche schließlich in den Umstand mündet, *Finanzausgleichsumlage zahlen zu müssen. Dies nicht als Einmaleffekt, sondern vielmehr dauerhaft.* Diese erhebliche Steuereinnahmekraft wird dabei insbesondere durch die Gewerbesteuererträge repräsentiert, was weiterhin zur Folge hat, dass die Umlagen an Verbandsgemeinde und Landkreis in entsprechender Höhe ausfallen und ausfallen werden. Nichtsdestotrotz sind die in der Vergangenheit generierten Forderungen gegen die Verbandsgemeinde aus der Einheitskasse auf ebendiese Steuerkraft zurückzuführen. Der Forderungsbestand von rd 580 000 € zum 31.12.2020 steht dabei zum Ausgleich etwaiger Finanzmittelfehlbeträge ergänzend zur Verfügung

Wenn und soweit die Erträge aus der Erhebung der Gewerbesteuer in gleichem Maße auch in den kommenden Haushaltsjahren eingehen und die Ortsgemeinde ihre bisherige Aufgabenzusammensetzung nicht erheblich qualitativ und quantitativ ausweitet, ist grundsätzlich anzunehmen, dass sie auch in der Zukunft in der Lage sein wird, alle ihr zugeordneten Aufgaben, ohne Gefahr des Verlustes der dauernden Leistungsfähigkeit, erfüllen zu können

Gleichwohl sollte die Ortsgemeinde die Forderungen gegen die Einheitskasse nicht in Gänze als allgemeine Deckungsmittel verstehen. So sind wesentliche Bestandteile der Gewerbesteuererträge auf ein einzelnes Unternehmen zurückzuführen. Falls es zu einem Ausbleiben der Gewerbesteuer dieses Unternehmens, aus Gründen, die die Ortsgemeinde nicht zu vertreten hat, kame, so hätte dies umgehend einen erheblichen negativen Einfluss auf die Finanzen der Ortsgemeinde. Inklusiv einer erst zeitverzögerten Berücksichtigung aus Gesichtspunkten des kommunalen Finanzausgleichs. Die Ortsgemeinde sollte ein solches Szenario, gerade vor dem Hintergrund der relativen Abhängigkeit von den Gewerbesteuererträgen, im Blick behalten.

3 Einzelfeststellungen

3.1 Jahresrechnungen

So wie die Ortsgemeinde für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen und einen Haushaltsplan aufzustellen hat, hat sie nach § 108 Absatz 1 Satz 1 GemO¹ für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Dies vor dem Hintergrund, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

Der Jahresabschluss ist gem. § 108 Absatz 4 GemO innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr (§ 95 Absatz 6 GemO).

Anders, als bei der vormals gültigen Kameralistik, also einer reinen Einnahme/Ausgabe Rechnung, verkörpert die kommunale Doppik ein sog Ressourcenverbrauchskonzept, d.h. einen Übergang zur Klärung der Frage, welche Ressourcen müssen eingebracht werden, um die jeweilige Verwaltungsleistung zu generieren. Der Jahresrechnung hat daher eine deutliche Aufwertung bzgl. der

¹ <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-GemORPV7P108>

Abkehr von der Kameralistik erfahren Die Gemeinde wird dadurch in die Lage versetzt, die sich selbst gesetzten Ziele mit dem eingetretenen Ergebnis abzugleichen und darauf basierend bei Bedarf nachzubessern. Es werden objektive, aussagekräftige Informationen über die wirtschaftlichen Verhältnisse im abgelaufenen Haushaltsjahr festgestellt. Die Jahresrechnungen bilden demzufolge die wichtigste Basis und Grundlage für die Planung des kommenden Haushaltsjahres.

Für Gemeinden mit finanziell schlechten, oder mäßigen Rahmenbedingungen ist die Jahresrechnung darüber hinaus unerlässlich zur Klärung der Fragestellung, ob ggfls Verbindlichkeiten gegen die Verbandsgemeinde aus der Einheitskasse aufgebaut werden mussten und damit umgehendes gegensteuern notwendig wird, oder bspw wie der Umsetzungsstand mehrjähriger Maßnahmen ist, oder ggfls. auf zusätzliche Kredite aus Investitionstätigkeit verzichtet werden kann usw..

Eine weitere, zwingende Notwendigkeit des Jahresabschlusses ergibt sich neben den Regelungen des § 108 GemO aus der Verpflichtung des (Orts-) Bürgermeisters als Leiter der Verwaltung, Rechenschaft gegenüber dem Gemeinderat abzulegen. Aus der herausgehobenen Bedeutung, die der Haushaltsplan für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben genießt, ergibt sich zwingend die Verpflichtung, dass der (Orts-)Bürgermeister nach dem Ende des auf ein Jahr begrenzten Auftrags, die Haushaltswirtschaft der Gemeinde nach dem vom Gemeinderat aufgestellten Haushaltsplan zu führen, Rechenschaft über das Ergebnis abzugeben hat². Die Ablegung der Rechenschaft des Bürgermeisters mündet darauffolgend in die Entlastungserteilung durch den Gemeinderat (§ 114 GemO).

Im Rahmen der Prüfungshandlungen konnten wir feststellen, dass die Jahresrechnungen der Gemeinden der Verbandsgemeinde Gerolstein flächendeckend nicht rechtzeitig aufgestellt, als auch nicht rechtzeitig festgestellt wurden. Es fehlten zu Beginn der Prüfungshandlungen im Juli 2022 alle Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021, sowie teilweise Jahresrechnungen weiterer, vorangegangener Haushaltsjahre. In Einzelfällen bis einschließlich zum Haushaltsjahr 2017. Dieser Umstand ist bereits vor dem Hintergrund der Fusion der drei Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll zu Beginn des Haushaltsjahres 2019 und damit einhergehender Programmumstellung auf ein neues, gemeinsames Finanzbuchhaltungsprogramm problematisch.

Für die Ortsgemeinde Berlingen konnten im Prüfzeitraum die festgestellten Jahresergebnisse der Haushaltsjahre 2017 – 2019 gesichtet und gewertet werden. Es fehlte die Aufstellung und Feststellung der Haushaltsjahre 2020 und 2021, was einen Verstoß gegen den Regelungsinhalt der §§ 108 Absatz 4 und 114 Absatz 1 GemO darstellt, mit den v.g. Konsequenzen.

Ortsgemeinde und Verbandsgemeindeverwaltung werden aufgefordert, zeitnah die fehlenden Jahresrechnungen auf- und festzustellen. Dies nicht nur zum rechtskonformen Umgang mit dem Jahresabschluss, sondern vielmehr um selbst zu wissen, wie die Gemeinde sich selbst finanziell und wirtschaftlich einordnen kann und damit zielgerichtete Informationen zum weiteren Handeln zur Verfügung hat.

² Drysch, PdK Beck Kommunalpraxis RLP zu § 108 GemO

3.2 Baugebiet „Im krummen Stück“

Im Prüfzeitraum entschloss sich die Ortsgemeinde Berlingen, ein neues Baugebiet zu erschließen, was schließlich in die Erstellung des Bebauungsplanes so wie nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens in den Bebauungsplan mündete. Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Gerolstein in der Ausgabe von Freitag, den 29.04.2022 veröffentlicht, sodass der Bebauungsplan am 30.04.2022 in Kraft trat und somit die überplanten Flächen bebaubar wurden.

Bereits in seiner Sitzung am 09.04.2021 setzte sich der Ortsgemeinderat mit der Festlegung des Verkaufspreises für Baugrundstücke „Im krummen Stück“ auseinander. Seitens des Ortsbürgermeisters wurde vorgeschlagen, den Kaufpreis auf 40,00 €/m² festzusetzen, da er sich bzgl. Grundstückspreisen bei den Nachbargemeinden Kirchweiler und Hohenfels-Essingen informiert habe. Durch die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein wurde bestätigt, dass von dort keine Kostenkalkulation stattgefunden hat. Daneben wurden erst in seiner Sitzung am 16.06.2021 durch den Gemeinderat die Aufträge für Straßenplanung und Vermessung (im Übrigen jeweils per Direktauftrag, ohne Preisanfragen) beschlossen. Der Ortsgemeinderat setzte den Verkaufspreis auf 40,00 € fest.

Zur Veräußerung von Vermögensgegenständen regelt § 79 Absatz 1 GemO, dass diese nur veräußert werden dürfen, wenn sie für die Aufgabenerfüllung der Gemeinde nicht mehr benötigt werden und i. d. R. nur zum Verkehrswert.

Unstrittig wurden die im Eigentum der Ortsgemeinde befindlichen Grundstücke im Baugebiet „Im krummen Stück“ alleine zum Zwecke der Weiterveräußerung an private Dritte baureif gemacht. Es ist daher gerade nicht anzunehmen, dass die in Rede stehenden Grundflächen für die weitere Aufgabenerfüllung der Gemeinde erforderlich sind. Vielmehr ist es Aufgabe der Ortsgemeinde, für Bauwillige geeigneten Baugrund zur Verfügung zu stellen.

Gleichwohl stützt die Ortsgemeinde ihre Entscheidung auf die Festlegung des Kaufpreises für ihre Baugrundstücke auf einen Vergleich mit den Nachbargemeinden und den dortigen Festlegungen der m²-Preise für Gemeindegrundstücke. Dies ohne Kenntnis der Zusammensetzung und Zustandekommens der dortigen Preise. Vielmehr war der Ortsgemeinde bei Festlegung ihrer Verkaufspreise der Verkehrswert ihrer Grundstücke im Bebauungsplangebiet „Im krummen Stück“ gänzlich unbekannt. So fehlte es zum Zeitpunkt des Beschlusses an den IST-Kosten der Vermessung, den Kosten des Bebauungsplanes, Grunderwerbs, Kosten der Erschließung etc. Da durch Aufwertung ehemals landwirtschaftlicher Flächen bereits keine anerkannten Bodenrichtwerte vorhanden waren und sind, kann sich der Verkehrswert demnach nur auf die eingebrachten und vorbezahlten Kosten, sowie zu erwartenden Kosten der Erschließungsanlage beziehen. Hinzu käme ein etwaiger Verkaufsgewinn.

Wir stellen daher fest, dass die Ortsgemeinde den Verkaufspreis für die Baugrundstücke „Im krummen Stück“ nicht sachgerecht, sondern vielmehr unzulässigerweise lediglich auf Basis eines Vergleichs mit den Nachbargemeinden festsetzte. Die Ortsgemeinde wird aufgefordert, den Verkaufspreis auf Basis einer noch zu erstellenden Kostenkalkulation der Verbandsgemeindeverwaltung zu ermitteln und den Kaufpreis mit erneuter Beschlussfassung im Ortsgemeinderat auf den Verkehrswert festzusetzen.

3.3 Erwerb einer Theke für das Gemeindehaus

In seiner Sitzung am 04.11.2020 befasste sich der Ortsgemeinderat Berlingen u.a. mit der Installation einer neuen Theke im Gemeindehaus. Hierin wird formuliert, die Theke entspreche nicht mehr den heutigen Anforderungen und müsse neu gebaut werden. Gem. Beschlussfassung vergab die Ortsgemeinde den Auftrag mit einem Volumen von 9.000 € an die Firma Rieder.

Aus der Beschlussvorlage war nicht ersichtlich, ob im Vorfeld weitere Angebote über die Lieferung und Montage der Thekenanlage eingeholt wurden. Auf Nachfrage bei der Ortsgemeinde Berlingen, über die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, teilte der Ortsbürgermeister mit, dass sich der Gemeinderat seinerzeit entschlossen habe, Angebote für die Theke einzuholen, jedoch der erste Anbieter ein den Wünschen der Gemeinde entsprechendes Angebot abgegeben habe.

Diese Aussage und eine nicht vorhandene Vergabedokumentation führen zu dem Schluss, dass keine weiteren Angebote seitens der Ortsgemeinde eingeholt wurden.

Baumaßnahmen, sowie Liefer- und Dienstleistungen der Gemeinden sind vergaberechtlichen Bestimmungen unterworfen (vgl. § 22 GemHVO³). Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss sonstiger Verträge sind die Grundsätze und Richtlinien zu beachten, die das fachlich zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift bestimmt. Das Ministerium der Finanzen hat hiervon in seiner VV Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen RLP⁴ Gebrauch gemacht. Für Bauleistungen erklärt Ziffer 2.2 Absatz 1 der Vorschrift den ersten Teil der VOB/A⁵ als anwendbar, wenn es sich um eine Vergabe unterhalb der Schwellenwerte für EU-weite Vergaben handelt, wovon hier auszugehen ist. § 3 der VOB/A klassifiziert Vergaben von Bauleistungen in öffentliche Ausschreibungen, beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben. Die Zulässigkeit von einer Abkehr des Grundsatzes der öffentlichen Ausschreibung oder beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (vgl. § 3a VOB/A) wird in § 3a Absätze 2-4 VOB/A konkretisiert. Einschlägig durften i.d.R. die dazu formulierten Schwellenwerte für Auftragsvergaben sein.

Vorliegend wurde lediglich eine Firma an der Vergabe des öffentlichen Auftrages beteiligt. Zwar konnte das Auftragsvolumen eine freihändige Vergabe i.S.d. § 3a Absatz 3 Satz 2 VOB/A rechtfertigen. Die Grundsätze des Wettbewerbs, Diskriminierungsfreiheit, Transparenz des Vergabeverfahrens, sowie Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wurden dahingehend nicht eingehalten, als dass es bereits keinen Wettbewerb gab. Dieser wird erst dann als gewährleistet anerkannt, wenn mindestens drei wertbare Angebote vorlagen, was nicht der Fall war.

Damit hat die Ortsgemeinde die ihr obliegenden vergaberechtlichen Bestimmungen, welche sie unterworfen ist, nicht, oder zumindest nicht ausreichend gewürdigt. Vielmehr scheint das vorliegende Angebot der Firma Rieder bereits den Wünschen der Ortsgemeinde entsprochen zu haben, was für eine fehlerfreie Anwendung des Vergaberechts gerade nicht ausreicht. Zur Vermeidung weiterer Vergabefehler in künftigen Fällen ist zwingend die Verbandsgemeindeverwaltung in das Verfahren

³ <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-GemHVRP2006V5P22>

⁴ Ministerialblatt 2014, 48 und 2019, 338

⁵ <https://www.vergabevorschriften.de/vob-a>

einzubinden, um ebendiese Rechtsfehler zu vermeiden. Auf § 68 Absatz 1 Satz 1 GemO wird verwiesen

3.4 Erwerb einer landwirtschaftlichen Fläche

In den Haushaltsjahren 2019 und 2020 hatte die Ortsgemeinde Berlingen zusammen 55 000 € an Haushaltsmitteln für „allgemeinen Grunderwerb“ eingestellt. Da die Haushaltsmittel des Jahres 2019 nicht benötigt wurden, wurden diese in das Haushaltsjahr 2020 übertragen. Auf Nachfrage des hiesigen Gemeindeprüfungsamtes erklärte die Verbandsgemeindeverwaltung, es seien aus diesen Haushaltsmitteln ein Grundstück für das Baugebiet „Im krummen Stuck“, sowie eine landwirtschaftliche Fläche im Distrikt „Auf alter Faß“; Flur 2, Nr. 1 erworben worden.

Gemeinden können in ihrem Gebiet jede öffentliche Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft wahrnehmen, soweit diese durch Gesetz nicht ausdrücklich anderen Stellen im dringenden öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen sind⁶. Die Erfüllung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben und Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung ist Kern der garantierten kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 49 Absatz 1 der Landesverfassung RLP. Sie ist dem Grunde nach „allzuständig“. Bestandteil kommunaler Selbstverwaltung ist die Verwaltung des gemeindlichen Vermögens (§§ 78 ff. GemO). Nach § 78 Absatz 1 GemO soll die Gemeinde Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Damit kommt zum Ausdruck, dass hiermit gerade sichergestellt werden soll, dass Gemeinden kein Vermögen außerhalb der Aufgabenzusammensetzung aus § 2 GemO erwerben soll. Insbesondere soll mit dieser Vorschrift die unnötige Anhäufung von Vermögensgegenständen, oder der Erwerb von Vermögensgegenständen für spekulative Zwecke vermieden werden. Hingegen soll hiermit hingegen keine sinnvolle Vorratspolitik, insbesondere Grundstucksvorratspolitik unterbunden werden⁷. Ausdrücklich ist der Vermögenserwerb gerade nicht an die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde, sondern vielmehr an die Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung gebunden.

Für das erworbene Grundstück im Distrikt „Im krummen Stuck“ hat die Ortsgemeinde zwischenzeitig durch Bebauungsplan Baurecht geschaffen und beabsichtigt, die im Bebauungsplangebiet liegende Fläche an private Dritte zu veräußern. Hingegen handelt es sich bei der Fläche Flur 2, Nr. 1 um eine landwirtschaftliche Fläche, weit außerhalb der bebauten Ortsgrenze und in unmittelbarer Nähe zur angrenzenden Gemarkung Hohenfels. Auf Nachfrage bei der Ortsgemeinde, zu welchem Zwecke die landwirtschaftliche Fläche erworben wurde, wurde formuliert: „Bei dem Erwerb der Grundstücke hatte die Ortsgemeinde mehrere gute Gründe. Alles ist ordnungsgemäß im Rat abgestimmt worden und ist mit Sicherheit kein Nachteil für die Ortsgemeinde.“

Die in Rede stehende Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Die Ortsgemeinde betreibt keine eigene Landwirtschaft. Daneben ist die Fläche weder in Ortsrand- oder Waldrandnähe. Die Ortsgemeinde kann keine Argumente benennen, die für die Erforderlichkeit des Ankaufs sprechen, sodass hinreichend belegt ist, dass der

⁶ § 2 Absatz 1 Satz 1 GemO

⁷ Dazert/Oster in PdK RLP B1

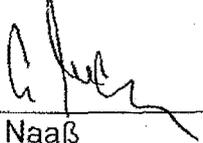
Erwerb des Grundstückes für 9 500 €, zzgl. Nebenkosten nicht erforderlich und daher unzulässig war. Alleine vor dem Hintergrund des im Vergleich zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde geringen Volumens wird auf die Aufforderung zur zeitnahen Weiterveräußerung verzichtet. Gleichwohl wird die Ortsgemeinde aufgefordert, bei künftigen Vermögenserwerb, insbesondere Grundstücksankäufen, dafür Sorge zu tragen, dass ein Zusammenhang zu den Aufgaben der Gemeinde besteht. Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass der Erwerb unerforderlichen Vermögens beanstandungsfähig i.S.d. § 121 GemO ist und disziplinarrechtlich geahndet werden kann.

Daneben wurde die Zahlung aus einem investiven Haushaltsansatz „allgemeiner Grunderwerb“ geleistet. Dies ist bereits planungstechnisch problematisch, als dass die Gemeinde damit kundtut, dass zum Zeitpunkt der Planaufstellung weder bekannt ist ob und wenn ja welche Grundstücke angekauft werden sollen. Es liegt nicht außerhalb allgemeiner Lebenserfahrungen, dass gerade Grundstücksverkehrsgeschäfte nicht plötzlich anstehen und umgesetzt werden, sondern vielmehr einem ausreichenden Vorlauf unterliegen. Daneben wird der Rechtsaufsicht ihre Aufsichtsrolle erschwert, als dass ihr ebenso nicht bekannt gemacht wird, wofür die geplanten Haushaltsmittel eingesetzt werden sollen. Wir empfehlen daher für die kommenden Haushaltsjahre dringend, von der Bildung von Haushaltsansätzen für „allgemeinen Grunderwerb“ abzusehen und vielmehr die Haushaltsmittel zielgerichtet zu planen.

3.5 Erneuerung der Zaunanlage am Kinderspielplatz

Wie bereits unter Ziffer 3.3 konstatiert, ist die Ortsgemeinde im Rahmen des § 22 GemHVO vergaberechtlichen Bestimmungen unterworfen. Im Prüfzeitraum entschloss sich die Ortsgemeinde, die Einfriedung am Spielplatz Berlingen zu erneuern. Der Ortsgemeinderat wurde dahingehend um Entscheidung über die Auftragsvergabe gebeten. Wobei lediglich bei zwei Unternehmen Angebote eingeholt wurden. Aufgrund der Auftragssumme von 8 371,00 € konnte daher zwar zulässigerweise ein formales Vergabeverfahren umgangen werden. Hingegen sehen wir nur dann die Grundsätze öffentlicher Aufträge als erfüllt an, wenn mindestens drei Angebote angefordert werden, was hier nicht der Fall war. Damit wurde weder den Erfordernissen des Wettbewerbs genüge getan, noch ist hinreichend belegt, dass es sich vorliegend um das wirtschaftlichste Angebot handelte.

Wie dargelegt, ist zur Vermeidung weiterer Fehler im Vergabeverfahren künftig die Verbandsgemeindeverwaltung zu beteiligen im Rahmen der ihr obliegenden Verwaltungsgeschäfte.



Armin Naaß
- KVR -

4 Anlagen

Grundlagen der Finanzkraft

5 Verteiler

- Ortsgemeinde Berlingen
- Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
- Kommunalaufsicht
- Rechnungshof

Grundlagen der Finanzkraft

Merkmal	Ortsgemeinde Berlingen						Landesdurchschnitt in der Größenklasse					
	Einwohner (Stand 30. Juni)											
	225	231	230	226	221	221						
Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2016	2017	2018	2019	2020	2021
a) Steuereinnahmekraft in EUR je Einwohner												
Grundsteuer	119,79	126,42	123,47	119,52	130,59	137,12	109,99	112,70	114,74	116,11	118,90	121,70
Gewerbsteuer	2 208,98	2 852,60	2 032,29	2 195,65	1 846,62	2 064,53	189,82	198,82	215,20	220,92	219,18	266,84
Realsteueraufbringungskraft	2 328,77	2 979,02	2 165,77	2 315,18	1 977,20	2 201,65	299,80	311,52	329,94	337,03	338,08	388,54
- Gewerbsteuerumlage	-394,87	-511,53	-367,21	-368,82	-169,19	-182,93	-33,93	-35,65	-38,88	-37,11	-20,08	-23,64
+ Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	385,64	409,66	406,08	437,69	417,73	566,52	362,49	397,08	432,47	458,72	428,57	473,56
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	34,08	41,87	73,25	85,54	93,61	122,12	16,24	20,58	25,23	29,00	31,06	31,08
Steuereinnahmekraft	2 353,61	2 919,03	2 267,88	2 469,58	2 319,35	2 707,37	644,61	693,53	748,76	787,63	777,93	869,54
(b) Schlüsselzuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	117,63	139,69	149,04	163,49	175,65	182,01
Zusammen (a+b):	2 353,61	2 919,03	2 267,88	2 469,58	2 319,35	2 707,37	762,24	833,21	897,80	951,12	953,28	1.051,55
c) Realsteuerhebesätze in v H												
Grundsteuer A	370	370	370	370	370	370	322	324	326	327	328	330
Grundsteuer B	370	370	370	370	370	370	374	377	379	380	381	383
Gewerbsteuer	370	370	370	370	370	370	370	371	373	373	374	374
d) Steuereinnahmen in EUR je Einwohner												
Grundsteuer A	8,01	8,03	10,08	8,11	10,82	10,67	11,09	11,28	11,25	11,13	11,20	11,10
Grundsteuer B	105,49	110,52	105,58	103,25	110,08	114,67	93,59	95,58	97,62	98,98	101,01	102,88
Gewerbsteuer	2 117,42	2 763,00	1 989,29	2 132,26	1 788,61	1 933,86	182,10	193,16	212,13	216,52	214,46	252,50
- Gewerbsteuerumlage	-394,87	-511,53	-367,21	-368,82	-169,19	-182,93	-33,93	-35,65	-38,88	-37,11	-20,08	-23,64
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	385,64	409,66	406,08	437,69	417,73	566,52	362,49	397,08	432,47	458,72	428,57	473,56
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	34,08	41,87	73,25	85,54	93,61	122,12	16,24	20,58	25,23	29,00	31,06	31,08
Sonstige Steuern	4,56	5,51	4,57	3,70	5,44	20,37	5,13	5,34	5,69	5,67	6,15	6,48
Zusammen:	2.260,32	2.827,06	2.221,63	2.401,72	2.257,09	2.585,29	636,72	687,36	748,50	782,91	772,38	853,94
e) Schlüsselzuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	117,63	139,69	149,04	163,49	175,65	182,01
f) Ingesamt (d+e)	2 260,32	2.827,06	2 221,63	2 401,72	2 257,09	2.585,29	754,35	827,05	894,54	946,40	948,03	1 035,95

E. Schüller, Ortsbürgermeister Berlingen, Zum Pesch 5



Verbandsgemeinde
GEROLSTEIN

TOP 4

Kreisverwaltung Vulkaneifel

Berlingen, 06.02.2024

Abt. Gemeindeprüfungsamt

Postfach 1220

54543 Daun

Betr. Ihr Schreiben vom 01.02.2024, Nr: 1-11812- VG Gerolstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erstaunen, Unverständnis und starker Verärgerung habe ich ihr Anschreiben zum Prüfbericht der Gemeinde Berlingen gelesen.

Nach ihrer Darstellung hätte ich eine Frist und Stellungnahme zu dem Prüfbericht abgeben können.

Dies hätte ich auch gerne getan, da in der Darstellung teilweise Fehler sind, teilweise wurden die Hintergründe meines Handelns nicht nachgefragt, teilweise stimmen die Angaben nicht und bei einigen Erläuterungen bin ich nicht zuständig bzw. konnte ich mich nicht gegenüber der VG-Gerolstein durchsetzen.

Bis zur Ankunft ihres Schreibens am 05. Februar 2024 habe ich nie diesen Bericht zu sehen bekommen, ich wusste nicht einmal, dass es so einen Prüfbericht gibt. Auch hat mich niemand kontaktiert, damit ich mich und den Gemeinderat von Berlingen verteidigen kann.

Und jetzt schreiben sie mir, ich hätte die Frist zu einer Stellungnahme verpasst?

Wie kann ich Stellung beziehen, wenn ich nicht informiert werde und nichts davon weiß.

Ich erwarte hier von ihnen eine umgehende Antwort und weiß nicht, ob hier ein Dienstvergehen ihrerseits stattgefunden hat.

Mit freundlichen Grüßen

E. Schüller, Ortsbürgermeister Berlingen

Ps: In der Anlage sende ich ihnen einen Bericht zu, nachdem unter anderem 1 Million Euro in die Renaturierung des Berlinger Baches geflossen sein sollen. Wir haben damals die 5% Eigenanteil der Gemeinde in unseren Haushalt eingestellt. Dort ist die Summe bis heute. Es hat sich nie etwas getan. Die Berlinger Bürger fragen bei jeder Sitzung, wo das Geld geblieben ist. Vielleicht haben sie bei der Prüfung irgendeinen Hinweis gefunden. Für einen Hinweis ihrerseits wäre ich sehr dankbar.



Betreff: Überörtliche Prüfung der Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Gerolstein
Prüfungsmitteilung; Endfassung
Von: Böffgen, Hans Peter <Hans-Peter.Boeffgen@gerolstein.de>
Datum: 07.02.2024, 23:24
Kopie (CC): Sekretariat Bürgermeister <sekretariat@gerolstein.de>, "Mauer, Jonas" <Jonas.Mauer@gerolstein.de>, "armin.naass@vulkaneifel.de" <armin.naass@vulkaneifel.de>, "Schneider, Carsten" <Carsten.Schneider@gerolstein.de>

Sehr geehrte Stadt- und Ortsbürgermeister:innen,

in den letzten Tagen haben Sie ein Schreiben des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes der Kreisverwaltung Vulkaneifel zum Thema „Überörtliche Prüfung der Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Gerolstein / Prüfungsmitteilung, Endfassung“ erhalten. Hierzu möchte ich Ihnen folgendes mitteilen:

Durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Vulkaneifel erfolgte, mit Start im Sommer 2022, eine überörtliche Prüfung der Gemeinden und Zweckverbände in der Verbandsgemeinde Gerolstein. Geprüft wurden die Jahre 2017 bis 2021. Die für diesen Zeitraum maßgeblichen und relevanten Informationen und Feststellungen wurden von den Prüfern für jede Gemeinde / jeden Zweckverband in einem Schreiben zusammengefasst.

Diese sogenannten „Entwürfe von Prüfungsmitteilungen“ wurden uns vom Landkreis im September 2023 zur Verfügung gestellt. Verwaltungsintern haben wir diese Prüfungsmitteilungen gesichtet, für jede Gemeinde individuell aufgearbeitet und einen Vorschlag für die Stellungnahme vorbereitet, den wir nach Abstimmung mit Ihnen und der evtl. Klärung offener Fragen an die Kreisverwaltung senden werden. Leider ist unser Fachbereichsleiter Arno Fasen vor seiner Erkrankung nicht mehr dazu gekommen, diese Abstimmung mit Ihnen vorzunehmen. Sobald Herr Fasen wieder im Dienst ist, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

Das bedeutet, dass Sie zunächst auf die Ihnen zugesandte Prüfungsmitteilung nicht reagieren müssen. Auch ist eine Information des Stadt- bzw. Ortsgemeinderatssitzung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erforderlich. Wir werden Ihnen hierfür zeitnah eine Sitzungsvorlage vorbereiten. Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt werden wir entsprechend informieren.

Wenn Sie noch Fragen haben, melden Sie sich bitte. Die entstandenen Irritationen und Unannehmlichkeiten bitten wir zu entschuldigen.

Viele Grüße aus dem Rathaus
Hans Peter Böffgen



Verbandsgemeinde
GEROLSTEIN

Hans Peter Böffgen | Bürgermeister

Telefon: +49 6591 13-1000

E-Mail: hans-peter.boeffgen@gerolstein.de

Verbandsgemeinde Gerolstein | Kyllweg 1 | 54568 Gerolstein

Telefon: +49 6591 13-0 | Fax: +49 6591 13-9000 | E-Mail: post@gerolstein.de | www.gerolstein.de

Diese Nachricht enthält vertrauliche Informationen und ist nur für die genannten Empfänger bestimmt. Falls Sie kein genannter Empfänger sind, dürfen Sie diese E-Mail nicht verbreiten, verteilen oder kopieren. Bitte benachrichtigen Sie hans-peter.boeffgen@gerolstein.de umgehend per E-Mail, falls Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben, und löschen Sie sie von Ihrem System. Eine sichere und fehlerfreie E-Mail-Übertragung kann nicht gewährleistet werden, da Informationen abgefangen, beschädigt, zerstört, verzögert werden, verloren gehen, unvollständig sein oder Viren enthalten können. Aus diesem Grund übernimmt die Verbandsgemeinde Gerolstein keine Haftung für jedwede Fehler oder Auslassungen in dieser Nachricht, die auf eine E-Mail-Übertragung zurückzuführen sind. Falls eine Bestätigung erforderlich ist, fordern Sie bitte eine gedruckte Version an.



EIFEL
19.02.2024, 10:0

TOP 4**Betreff:** WG: Überörtliche Prüfung der Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Gerolstein |

Prüfungsmitteilung; Endfassung

Von: Böffgen, Hans Peter <Hans-Peter.Boeffgen@gerolstein.de>**Datum:** 10.02.2024, 16:31**Kopie (CC):** "Schneider, Carsten" <Carsten.Schneider@gerolstein.de>, "Mauer, Jonas" <Jonas.Mauer@gerolstein.de>, Sekretariat Bürgermeister <sekretariat@gerolstein.de>

Sehr geehrte Stadt- und Ortsbürgermeister:innen,

da uns/mich weiterhin verärgerte Rückmeldungen aus den Gemeinden erreichen, greife ich das Thema hiermit noch einmal auf.

Ich habe zwischenzeitlich mit dem Leiter des Gemeindeprüfungsamtes der Kreisverwaltung in Daun Kontakt aufgenommen. Er bittet die entstandenen Irritationen und Unannehmlichkeiten ebenfalls zu entschuldigen. Das war weder seine noch unsere Absicht.

Wir haben besprochen, dass Sie im Augenblick auf die Ihnen von der Kreisverwaltung zugesandte Prüfungsmitteilung nicht reagieren müssen. Auch ist eine Information Ihres Stadt- bzw. Ortsgemeinderates zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll und erforderlich.

In der kommenden Woche werden die beiden Verwaltungen sich zum weiteren Vorgehen abstimmen. Über das Ergebnis dieser Abstimmung werden wir Sie umfassend in unserer nächsten Dienstbesprechung am Mittwoch, 21.02.2024, 18.00 Uhr in der Stadthalle Rondell informieren. Bitte haben Sie bis dahin noch Geduld. Ihnen und Ihrer Gemeinde entstehen hierdurch keine Nachteile.

Vielen Dank für Ihr Verständnis, viele Grüße und ein schönes Karnevalswochenende aus dem Rathaus
Hans Peter Böffgen

**Hans Peter Böffgen | Bürgermeister**

Telefon: +49 6591 13-1000

E-Mail: hans-peter.boeffgen@gerolstein.deVerbandsgemeinde
GEROLSTEIN

Verbandsgemeinde Gerolstein | Kyllweg 1 | 54568 Gerolstein

Telefon: +49 6591 13-0 | Fax: +49 6591 13-9000 | E-Mail: post@gerolstein.de | www.gerolstein.de

Diese Nachricht enthält vertrauliche Informationen und ist nur für die genannten Empfänger bestimmt. Falls Sie kein genannter Empfänger sind, dürfen Sie diese E-Mail nicht verbreiten, verteilen oder kopieren. Bitte benachrichtigen Sie hans-peter.boeffgen@gerolstein.de umgehend per E-Mail, falls Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben, und löschen Sie sie von Ihrem System. Eine sichere und fehlerfreie E-Mail-Übertragung kann nicht gewährleistet werden, da Informationen abgefangen, beschädigt, zerstört, verzögert werden, verloren gehen, unvollständig sein oder Viren enthalten können. Aus diesem Grund übernimmt die Verbandsgemeinde Gerolstein keine Haftung für jedwede Fehler oder Auslassungen in dieser Nachricht, die auf eine E-Mail-Übertragung zurückzuführen sind. Falls eine Bestätigung erforderlich ist, fordern Sie bitte eine gedruckte Version an.



Sehr geehrter Herr Bürgermeister Böffgen,

Ich kann ihre Auffassung zu oben genanntem Vorfall nicht teilen, da ich habe nicht so tief in das Anschreiben des Gemeindeprüfungsamtes geärgert und aufgeregt. In diesem Prüfbericht werden Anschuldigungen, teilweise Unwahrheiten und teilweise Vorgänge ohne Hintergrundwissen gegen mich als Ortsbürgermeister und den Gemeinderat erhoben. Hier hätte ich gerne eine Klarstellung abgegeben. Wie können sie ein so wichtiges Schreiben einfach 4 Monate in die Schublade legen, ohne die Ortsbürgermeister zu informieren. Ihre Aufgabe wäre es gewesen, den Prüfbericht unverzüglich an die Gemeinden weiter zu leiten. Anscheinend ist ja hier auch eine 3 Monatsfrist abgelaufen um eine Stellungnahme unsererseits abzugeben.

Das Herr Fasen krank ist, ändert nichts an dem Vorfall. Nicht einmal die Sachbearbeiter der Gemeindehaushalte wurden informiert und kennen die Prüfberichte. Wie will Herr Fasen Stellungnahmen abgeben für 39 Gemeinden, wo er doch die einzelnen Vorfälle gar nicht oder nur Lückenhaft kennt. Außerdem müsste sich in ihrem Haus langsam durchsetzen, das jeder Mitarbeiter einen Stellvertreter braucht, der im Vertretungsfall die wichtigen Arbeiten erledigt.

Ich hoffe, dass wir hier in absehbarer Zeit eine vernünftige Stellungnahme von ihnen zu diesem unglaublichen Vorgang bekommen.

Mit freundlichen Grüßen

E. Schüller, Ortsbürgermeister Berlingen